

Liebe Klassensprecherinnen,
Liebe Klassensprecher,

hier ist unser Entwurf einer Satzung für unsere Schülervertretung. Ich bitte darum, dass Ihr euch mit dem Inhalt vertraut macht, damit wir am 25.03. darüber abstimmen können. Es ist nicht geplant jeden Paragraphen erneut zu besprechen, da dies die Zeit nicht zulässt.

Wenn Ihr Fragen zu einzelnen Sachverhalten habt, werden wir diese natürlich trotzdem am Montag besprechen.

Da dies ein Entwurf ist, können noch geringfügige Veränderungen an Formulierungen oder dem Layout getroffen werden, inhaltlich werden wir aber keine Veränderungen mehr vornehmen.

Ich freue mich auf euer kommen.

Viele Grüße

Julian Klengel
Schülersprecher

Satzung der Schülervertretung des

BSZ Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“

Schuljahr: _____

Schülersprecher: _____

Schülerrat: _____

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Satzung der Schülervertretung des

BSZ Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“

Inhaltliche Übersicht

Informationen der Schülervertretung

1. Satzung

- I. Grundlagen der Schülervertretung
(Art.1 bis Art.7)
- II. Schülerrat und Gemeinsamer Ausschuss
(Art.8 bis Art.9)

2. Anhang

- III. Informationsmaterial
- IV. Anerkennung

3. Änderungsverzeichnis

Information der Schülervertretung

Die nachfolgende Satzung wurde, während des Schuljahres 2018/2019, durch den amtierenden Schülerrat des BSZ Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ aufgestellt und beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte im Einklang mit dem sächsischen Schulgesetz sowie der SMVO. Nachfolgende Satzung wurde an die besonderen Herausforderungen der Schülervertretung an unserer Schule angepasst. Die Trennung der Haupt- und Außenstelle wurde dabei berücksichtigt.

Unser Ziel ist es, durch diese Satzung eigene Projekte der Schülerschaft zu ermöglichen, sowie die Präsenz der Schülervertretung an der Außenstelle zu verbessern.

Inbesondere die permanente Abwesenheit wichtiger Vertreter des Schülerrates hat in der Vergangenheit vermehrt zu Frustration geführt. Daher sind mit dieser Satzung zukünftig auch der Ausschluss und die Neuwahl für wichtige Positionen innerhalb der Schülervertretung möglich.

In diesem Sinne übergeben wir diese Satzung nun der Schülerratsvollversammlung und hoffen, dass sie in den kommenden Jahren zu einer praktischen Hilfe für die zukünftigen Schülerräte wird.

gez. Der Schülerrat 2018/2019

1. Satzung

I. Grundlagen der Schülermitwirkung

Art. 1 Der Klassensprecher

- (1) Bis zum Ablauf **der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn** wählt jede Klasse eine(n) Klassensprecher(in) und dessen Stellvertreter(in).
- (2) Aufgaben der Klassensprecher(innen) sind **die Vertretung ihrer jeweiligen Klasse während der Versammlungen des Schülerrates**, sowie die **Information ihrer Mitschüler über Beschlüsse und Projekte des Schülerrates, sowie des Schülerrates**. Des Weiteren obliegt es ihnen, Probleme und Schwierigkeiten, welche nicht innerhalb des Klassenverbandes gelöst werden können oder von klassenübergreifendem Interesse sind, an den Schülerrat weiterzugeben.
- (3) Klassensprecher(innen) bzw. deren Stellvertreter(innen) werden **nach den Grundsätzen demokratischer Wahlen gewählt**.
- (4) Die **Wahl der Klassensprecher** für das neue Schuljahr findet **freiwillig in den letzten Wochen des alten Schuljahres** statt, um die Planung der ersten Schülerratsvollversammlung im neuen Schuljahr zu ermöglichen. **Jeder Klasse steht es frei**, diese **Wahl** auch **zu Beginn des nächsten Schuljahres** vorzunehmen.
- (5) **Sollte eine Klassensprecher(in) die Grundrechte seiner Mitschüler(innen) verletzen, ist er verpflichtet sein Amt niederzulegen**. Selbiges gilt für deren Stellvertreter(innen). Dies trifft insbesondere für die Beteiligung an Mobbing sowie die Diskriminierung von Mitschülern bzw. Mitschülerinnen zu.

Art. 2 Die Schülerratsvollversammlung

- (1) Der Schülerrat tritt spätestens bis **zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche** nach Schuljahresbeginn zusammen.
- (2) Der amtierende Schülersprecher(in) **lädt** alle Klassensprecher(innen), sowie deren Stellvertreter(innen) **zu den Sitzungen der Schülerratsvollversammlung ein und bereitet diese gemeinsam mit dem Schülerrat vor**. Diese Aufgabe obliegt während der ersten Schülerrats Sitzung eines Schuljahres dem/der Amtsinhaber(in) des vorherigen Jahres. Sollte die Einberufung jener Sitzung dem/der amtierenden Schülersprecher(in) nicht möglich sein, kann diese Aufgabe auch von der Schulleitung wahrgenommen werden.
- (3) Der Schülerrat wählt, **während der ersten Sitzung eines Schuljahres**, einen Vorstand, eine(n) Schülersprecher(in) und eine(n) Stellvertretenden Schülersprecher, welche gemeinsam **Organisation, Verwaltung und Repräsentation der Schülervertretung**, für die Dauer eines Schuljahres übernehmen. **Hierdurch wird die Handlungsfähigkeit der Schülervertretung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt**.
- (4) Alle Mitglieder der Schülerratsvollversammlung besitzen gegenüber dem Schülerrat ein **uneingeschränktes Auskunftsrecht** über sämtliche Belange, welche die Schülerschaft der Schule betreffen.
- (5) Auf Antrag von einem **Drittel der Mitglieder** des Schülerrates, muss der/die Schülersprecher(in) eine Schülerratsvollversammlung einberufen.

- (6) Der Schülerrat trifft seine Entscheidungen **mit einfacher Mehrheit** seiner versammelten Mitglieder.
- (7) Die Abwahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin oder des Schülerrats ist während jeder Schülerratssitzung, durch gleichzeitige Neuwahl des betreffenden Organs der Schülervertretung möglich. Hierfür wird eine Mehrheit von **zwei Dritteln der Stimmberechtigten** benötigt.
- (8) Während der Schülerratsvollversammlungen ist **der Schülerrat verpflichtet, dem Schülerrat Auskunft über seine Tätigkeit zu geben**. Auf Nachfrage hat er einzelne Themengebiete detaillierter zu erläutern.
- (9) **Bei Bedarf kann der Schülerrat die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses beschließen**, um besondere organisatorische Herausforderungen zu bewältigen.

Art. 3 Der Schülersprecher

- (1) Der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin repräsentiert die Schülerschaft der Schule. **Inhaber dieses Amtes leiten die Arbeit des Schülerrates und bereiten dessen Sitzungen vor.** Sie sind **verpflichtet sich, über mögliche Projekte im Arbeitsbereich der Schülervertretung zu informieren und ausgewählte Projekte gemeinsam mit dem Schülerrat oder dessen gewählten Vorstand zu verfolgen**. Des Weiteren obliegt ihnen die Leitung und Einberufung der Schülerratssitzungen.
- (2) Der/die Schülersprecher(in) wird in der ersten Sitzung der Schülerratsvollversammlung zu Beginn eines Schuljahres gem. Art. 4 gewählt.
- (3) Der/die Schülersprecher(in) ist gleichzeitig Mitglied und Vorsitzende(r) des Schülerrates.
- (4) Sein(e)/Ihr(e) Stellvertreter(in) wird **aus den Mitgliedern des Schülerrats mit einfacher Mehrheit** der versammelten Schülerratsmitglieder gewählt. Diese Wahl kann mit Zustimmung der Schülerratsvollversammlung auch innerhalb des Schülerrats erfolgen.
- (5) Der bzw. die Schülersprecher(in) ist zur Teilnahme an **mindestens 75% der Schülerratsvollversammlungen, sowie Schülerratssitzungen** verpflichtet. **Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig**. Sollte der/die Schülersprecher(in) dennoch die Ausübung seines/ihrer Amtes durch dauernde Abwesenheit verweigern, gilt sein/ihr Amt als erloschen.
Mit Eintreten dieses Sonderfalls **erhält der Schülerrat temporär das Recht, eine Schülerratsvollversammlung einzuberufen**.
Es obliegt dem Schülerrat die dauernde Abwesenheit festzustellen. Diese Feststellung tritt **mit Bestätigung durch die nächste Schülerratsvollversammlung** in Kraft.

Art. 4 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Schülervertreter muss den **Grundsätzen** entsprechen, die für **demokratische Wahlen** gelten. **Die Wahlen können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.** Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung.
- (2) Wahlberechtigt und **wählbar ist**, wer **im Zeitpunkt der Wahl** die betreffende Klasse oder Jahrgangsstufe als **Schüler** besucht oder wer **Mitglied des betreffenden Schülerrates, Kreisschülerrates oder Landesschülerrates** ist.
- (3) Vor der Wahl wird ein **Wahlleiter aus den Reihen der Schülerratsvollversammlung festgelegt, welche verantwortlich für den richtigen Ablauf der Wahl ist.** Dieser kann nicht gewählt werden.
- (4) Die Kandidaten werden in einer Kandidatenliste festgehalten und stellen sich vor der Schülerratsvollversammlung vor.
- (5) Gewählt ist, wer die **einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erhält. Bei **Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl**, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 5 Grundsätze

- (1) Die **Schülermitwirkung** ist unbeschadet der besonderen Aufgaben der Schülervertreter, **Angelegenheit aller Schüler** der gesamten Schule.
- (2) Die Schülervertreter haben die Aufgabe, die Mitwirkung der Schüler am Schulleben und Unterricht ihrer Schule zu ermöglichen. Sie haben kein allgemeinpolitisches Mandat.
- (3) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Schülervertreter weder bevorzugt, noch benachteiligt werden. **Auf Antrag der Schüler ist diese Tätigkeit im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form** ohne Wertung zu bescheinigen (gem. §1(4)SMVO).
- (4) Die Schülervertreter sind **ehrenamtlich** tätig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind in ihren Entscheidungen und Handlungen der Schülerschaft verantwortlich.

Art. 6 Aufgaben

- (1) Die Schülermitwirkung dient der **Wahrung der Schülerinteressen**, insbesondere **bei** :
 - a. Wichtigen Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit;
 - b. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung;
 - c. Angeboten von nicht verbindlichen Unterrichts- und anderen schulischen Veranstaltungen;
 - d. Schulinternen Grundsätzen für außerschulische Veranstaltungen;
 - e. Beschlüssen zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 - f. Erziehungs- und ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern gemäß §39(2) S. 1 Nr.3 bis 5 des sächsischen Schulgesetzes (hierbei kann die Schülervertretung nur bei Anhörungen unterstützend tätig sein).

- (2) Die Beteiligung an der Beilegung und Lösung von Konfliktfällen Aufgabe der Schülermitwirkung.
- (3) Auch die **Durchführung** gemeinsamer **Veranstaltungen** zur Förderung der fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen **Interessen der Schüler** obliegt der Schülermitwirkung.

Art. 7 Anpassung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Satzung

- (1) Die Satzung **tritt** mit dem Tage **in Kraft** an dem sie in der **Schülerratsvollversammlung beschlossen** wurde.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind im folgenden Umfang zulässig:
 - a. **Abschnitt 1** kann während des laufenden Schuljahres nur durch **einfache Mehrheit** während einer Schülerratssitzung geändert werden. Voraussetzung ist, dass **mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend** sind.
 - b. **Abschnitt 2** kann durch **einfache Mehrheit** der Stimmberechtigten während einer Schülerratsvollversammlung, sowie durch einstimmigen Beschluss des Schülerrates geändert werden. Die Mehrheitsvorgaben beziehen sich auf die während der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
 - c. **Abschnitt 3** sollte **jährlich** durch den amtierenden Schülerrat neu ausgearbeitet oder **angepasst werden**. Die Schülerratsvollversammlung hat das Recht, einer Geschäftsordnung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu widersprechen. In diesem Falle ist der Schülerrat verpflichtet, streitige Punkte nach dem Willen der Schülerratsvollversammlung zu ändern.

II. Schülerrat und Gemeinsamer Ausschuss

Art. 8 Der Schülerrat

- (1) Der **Schülerrat** besteht aus **8 Mitgliedern**, zu denen **auch der/die Schülersprecher(in)**, sowie dessen/deren Stellvertreter(in) **zählt**.
- (2) Er wird vom der Schülerratsvollversammlung per Listenwahl gewählt. Dies bedeutet, dass jede Klassenvertretung (Klassensprecher(in)/Stellvertreter(in)) sechs bzw. sieben der zur Wahl aufgestellten Kandidaten auf einen formlos anzulegenden Wahlzettel vermerken soll. Nach Abgabe und Auszählung der Wahlzettel ziehen jene Kandidaten mit den meisten Stimmen in den Schülerrat ein. Die vorübergehende Beschränkung gemäß Absatz (3) gilt entsprechend.
- (3) **Bis zum Ende der räumlichen Trennung des BSZ** in Haupt- und Außenstelle gilt, dass der **Schülerrat** zu **mindestens einem Drittel aus Schülern der Außenstelle** bestehen muss. Schülersprecher(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) werden entsprechend berücksichtigt. Dieser Paragraph entfällt, sobald es einen gemeinsamen Schulstandort gibt.
- (4) Die Mitglieder des Schülerrates sind gemäß Art.2 (3) zur Teilnahme verpflichtet, weshalb eine **Abwesenheit bei mehr als 50%** aller Sitzungen **Grund für einen Ausschluss** sein kann. Des Weiteren kann eine mutwillige Verletzung des Vertrauensgrundsatzes innerhalb des Schülerrates, insbesondere in Bezug auf die E-Mail Daten der Schülervertretung, zum Ausschluss führen. Zulässig ist auch der Ausschluss aufgrund bösariger rhetorischer Ausfälle, welche dem Grundgesetz zuwiderlaufen. Ein Ausschluss aufgrund themenspezifischer Meinungsverschiedenheiten ist in jedem Falle unwirksam.
- (5) Es liegt im Ermessen des Schülersprechers/der Schülersprecherin bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes per Abstimmung im Schülerrat zu initiieren. Der freigewordene Platz wird während der nächsten Schülerratsvollversammlung neu vergeben.
- (6) Dem Schülerrat obliegen die Verwaltung der Schülerrats- E-Mail-Adresse sowie die zugehörige Onlinekorrespondenz. Die Bestimmungen des Art. (4) gelten entsprechend.
- (7) Der **Schülersprecher ist gleichzeitig Vorsitzender des Schülerrates**. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Schülerrates entscheidet die Stimme des Schülersprechers.

Art. 9 Der Gemeinsame Ausschuss

- (1) Zur Entlastung seines Schülerrates kann **die Schülerratsvollversammlung** während jeder Sitzung **die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses beschließen**. Der gemeinsame Ausschuss soll die **Bewältigung von organisatorischen Großprojekten erleichtern**.
- (2) Ein gemeinsamer Ausschuss wird gebildet aus mindestens einem Mitglied des Schülerrates und einer beliebigen Anzahl freiwilliger Mitglieder der Schülerratsvollversammlung oder anderer Schüler.
- (3) Der/Die Schülersprecher(in) kann, nach Absprache mit dem Schülerrat, in der Schülerratsvollversammlung die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses beantragen.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss ist ein **temporäres, themenspezifisch arbeitendes Organisationsgremium**. Eine über den betreffenden Themenbereich hinausgehende Vertretung der Schülerschaft steht ihm nicht zu. **Jeder gemeinsame Ausschuss besteht maximal 6 Monate während eines Schuljahres, bei Bedarf auch schuljahrübergreifend**. Eine **Verlängerung seiner Tätigkeit ist nur in besonderen Ausnahmefällen** zulässig. Die Feststellung eines solchen Ausnahmefalls obliegt dem Schülerrat.
- (5) Die Aufnahme von Nichtschülerratsmitgliedern in einen gemeinsamen Ausschuss muss zuvor vom Schülerrat per Abstimmung beschlossen werden. Die Zahl der Nichtschülerratsmitglieder in einem gemeinsamen Ausschuss ist auf ein Fünftel der Gesamtgröße des Ausschusses beschränkt.

2. Anhang

III. Informationsmaterial

Besonderheiten Außenstelle

-Aushänge müssen im Sekretariat abgegeben werden. Herr Ulbricht überprüft jeden Aushang persönlich.

(Bitte dazu anmerken, dass ihr Mitglied des Schülerrates seid.)

-Achtet darauf, dass ihr einen eigenen Schaukasten habt und eure Bekanntmachungen nicht einfach zur Hausordnung oder anderen ungünstigen Plätzen angebracht werden.

(Das Problem hatten wir am Anfang.)

-Herr Ulbricht vereinbart seine Termine ausschließlich persönlich, ist aber sehr häufig wegen Terminen außerhalb nicht im Schulhaus.

(Ihr braucht Geduld, wenn ihr irgendein organisatorisches Thema mit dem Außenstellenleiter besprechen wollt.)

-Ein Kaffeeautomat an der Außenstelle darf vertraglich nur vom aktuellen Essensanbieter aufgestellt werden.

(Wenn ihr noch einen Versuch machen wollt, wendet euch am besten an den Essensanbieter.)

Besonderheiten Hauptstelle

IV. Anerkennung

Hiermit wird diese Satzungsmappe anerkannt und bestätigt und ist somit für den Schülerrat bindend.

Schülersprecher

Schulleiter

